



Statuten des SV Wander

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1 Der SV Wander wurde im 2011 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- 3 Sitz des Vereins ist Bern.
- 4 Der SV Wander ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 5 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 2

- 1 Der SV Wander ist Mitglied des Schweizerischen Firmensportverbands (SFS).
- 2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) und des SFS sind für den SV Wander sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im SV Wander ersuchen.

Art. 4

- 1 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

- 2 Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Senioren und Veteranen;
- c) Veteranen-Training;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Gönner und Supporter

Art. 6

- 1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen.

Art. 7

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen

Art. 8

Freimitglied ist jemand, nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt, aber eine Aufgabe im Verein wahrnimmt (z.B. Kassier, Revisor usw.). Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 9

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner, bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

- 1 Die Mitglieder aller Kategorien des SV Wander haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;

- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden;
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- 2 Aktive und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 11

- 1 Die Mitglieder des SV Wander haben die Pflicht
- a) sich gegenüber dem SV Wander treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des SFS und des SV Wander zu befolgen;
 - c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den SV Wander für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SV Wander hervorgehen.
 - g) Alle Aktivmitglieder, Senioren und Veteranen haben die Pflicht, an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen.
- 2 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 3 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFS und SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

- 1 Austritte von Aktiven, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen.
- 2 Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen
- 3 Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Art. 13

- 1 Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 14

- 1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 4 Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 15

- 1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt, bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- 2 Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Kapitel 3: Organe

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche, bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung;

- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Hauptversammlung

Art. 17

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 18

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- 2 Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - g) definitive Aufnahme von Mitgliedern;
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
 - j) Statutenänderungen;
 - k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 19

- 1 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 2 Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

- 2 Die ordentliche, wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3 Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das absolute Mehr (50% plus 1) der abgegebenen, gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- 5 Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel, sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 6 Abstimmungen und Wahlen sind offen durch heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 21

- 1 Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zu Versammlung einzuladen. Zur ordentlichen Hauptversammlung ist ein schriftliches Aufgebot (Post oder eMail) zu verschicken. Für Aufgebote auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels.
- 2 Unter Vorbehalt anderer statutarischen Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung - mit eingeschriebenem Brief - begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 22

- 1 Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- 2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest. Er entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär;
- dem Kassier;
- dem Materialwart;
- den Spielführern der verschiedenen Mannschaften (Coachs).

Art. 24

- 1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 3 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

Art. 25

- 1 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- 2 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 26

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3 Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 4 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

Art. 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 28

- 1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen.
- 2 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
- 3 Die Revisoren werden von der Hauptversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Art. 29

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.

Kapitel 4: Finanzen

Art. 30

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 200.-- pro Person und Jahr;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Sponsoring
- Nettoerträgen aus dem Vermögen, Veranstaltungen, Werbung, usw.

Art. 31

- 1 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind nach der Hauptversammlung, resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

- 2 Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 30. Juni) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- 3 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 32

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel 5: Statutenänderungen

Art. 33

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 34

- 1 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.
- 2 Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Kapitel 6: Auflösung des Vereins

Art. 35

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 2 Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend ist.
- 3 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.



Art. 36

- 1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- 2 Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 37

Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird unter den Mitgliedern verteilt.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 09.03.2011 genehmigt.

Der Präsident: Der Vizepräsident:

.....
René Steiner



Änderungshistorie:

Genehmigung HV vom 22.02.2012: Anpassung der Mitgliederkategorie Artikel 5.